

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 02.03.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Be r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1894, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der revidirten Gemeindeordnung.
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend nachträgliche Zustimmung des Landtags zu der Herstellung von Dienstwohnungen für die zu Einswarderdeich stationirten Grenzaufseher und Einstellung einer Summe von 28 662 *M.* 29 *S.* zu §. 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse pro 1891/93.
3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.
4. Nachträglicher Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 8. Februar 1894, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1894/96.
5. Bericht des Finanzausschusses über den mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. October 1893 vorgelegten Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.
6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betreffend die Revision des Brandkassengesetzes.
7. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.
8. Bericht des Justizausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.
10. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend Neubau des Schulgebäudes der Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen und Anstellung eines dritten Lehrers daselbst.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Regierungstische: Minister Heumann, Geh. Staatsrath Müzenbecher, Oberregierungsräthe von Buttell und Dugend, Oberfinanzräthe Deltermann und

Bucholtz, Geh. Ministerialrath Willich, Regierungsrath Ruhstrat.

Das Protokoll der 23. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Art. 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Art. 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.

An den Eisenbahnausschuß.

2. Antrag des Vicepräsidenten Groß zur zweiten Lesung des Gehalts-Regulativs für den Civilstaatsdienst (Hafenmeister in Nordenham betr.).

An den Finanzausschuß.

3. Interpellation des Abgeordneten Burlage und Genossen, betreffend die Petitionen von Cloppenburg und Lönningen wegen Abänderung des Jagdgesetzes.
4. Einladung des Architekten Diejener hieselbst zur Besichtigung der Ausstellung der Schülerarbeiten der hiesigen Gewerbeschule.
5. Petition des Zellers H. Behrens in Erkte, betr. Erlangung des Gemeindegewerberechts.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Petition aus Fever, betreffend die Amtsdauer der Bürgermeister in den Städten I. Klasse.

An den Verwaltungsausschuß.

Die Verweisung der Eingänge an die angegebenen Ausschüsse wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Koter wegen Krankheit in der Familie von der heutigen Sitzung dispensirt sei.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten, nachdem auf Verlesung der schriftlichen Berichte verzichtet ist.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der revidirten Gemeindeordnung.

Auf Einzelberathung wird verzichtet.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Der Landtag habe in Folge einer Petition verschiedener Eingewohnten der Gemeinde Damme, welche gewünscht hätten, daß die Wahl der Gemeindebeigeordneten der Bestätigung durch das Ministerium bedürfen solle, die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Diesem Ersuchen habe die Staatsregierung durch die Vorlage entsprochen. Nach derselben solle dem Art. 31 §. 5 der Gemeindeordnung die Zusatzbestimmung hinzugefügt werden, daß die Wahl der Beigeordneten der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliege. Ferner beantrage der Gesetzentwurf dem Art. 99 §. 3 die Bestimmung hinzuzufügen, daß auch die Beigeordneten nach Maßgabe der für die Gemeindevorsteher bereits vorhandenen Bestimmungen ihres Amtes enthoben werden könnten, daß die etwaige Dienstenthebung aber nicht auch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderathe zur Folge habe, falls sie ihre Wählbarkeit für denselben nicht verloren hätten. Der Ausschuß habe diese Bestimmungen geprüft und stelle den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Bemerken wolle er noch, daß nachträglich noch eine Petition des Gemeinderaths zu Damme eingegangen sei, welche sich gegen die Aufnahme dieser neuen Bestimmungen ausspreche. Ursprünglich sei diese Petition dem Petitionsausschusse überwiesen worden, dann habe sie auch dem Verwaltungsausschusse vorgelegen. Der Verwaltungsausschuß stelle jetzt im Einverständnisse mit dem Petitionsausschusse den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition für erledigt erklären.

Er bitte beide Anträge anzunehmen.

Abg. **Iken**: Er sei mit dem Ausschußantrage vollständig einverstanden. Er könne sich nur freuen, daß jetzt Bestimmungen getroffen werden sollten, durch welche derartige Ueberschreitungen, wie sie in Damme vorgekommen, wo man es verstanden habe, die gesetzlichen Bestimmungen geradezu auf den Kopf zu stellen, eingedämmt würden. Der jetzige Gesetzentwurf reiche aber seines Erachtens noch gar nicht aus. Durch denselben werde der ebenfalls in Damme zu Tage getretenen Mißwirthschaft mit farbigen Stimmzetteln noch nicht entgegengetreten. Er halte es jetzt für das richtigste, wenn die Staatsregierung im Verordnungswege bestimmte, daß farbige Stimmzettel nicht mehr zulässig seien, sondern daß nur noch weiße Stimmzettel bei den Wahlen der Gemeindevertreter benutzt werden dürften. Die Petition des Gemeinderaths zu Damme spreche gegen sich selbst, man wolle einen gerichtlich verurtheilten Gemeindevorsteher als schwarzes Schaf in der Gemeindevertretung belassen; er für seine Person wünsche einen solchen Kollegen nicht und weise jede Kollegialität mit demselben zurück. Er richte das dringende Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung, hier bald Wandel zu schaffen, so könne es nicht weiter gehen.

Abg. **Suchting**: Wegen der farbigen Stimmzettel könne sich der Abgeordnete Iken beruhigen. Die Sache liege zur Zeit dem Ausschusse noch zur Prüfung vor, demnächst werde derselbe Bericht erstatten.

Hierauf werden beide Ausschußanträge angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend nachträgliche Zustimmung des Landtags zu der Herstellung von Dienstwohnungen für die zu Einswarderdeich stationirten Grenzaufseher und Einstellung einer Summe von 28 662 M. 29 J zu §. 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse pro 1891/93.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Der ständige Landtagsausschuß habe zu dieser Nachbewilligung schon seine Zustimmung gegeben, der Finanzausschuß habe jetzt die Sache weiter geprüft und habe dabei nichts zu erinnern. Derselbe stelle daher den Antrag:

Der Landtag wolle nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle



und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

Zum Antrage **N^o 1** erhält zunächst das Wort Reg.-Com. Oberfinanzrath **Deltermann**: Er müsse eine kurze Bemerkung zum Ausschußberichte machen. Es heiße in demselben, der Mehraufwand von pl. m. 6000 *M.* werde voraussichtlich beim Reiche liquidirt werden können. Das sei nicht ganz zutreffend. Soweit die Mehrausgaben durch Erhöhung der Durchschnittsätze entstanden, könnten sie wohl beim Reiche liquidirt werden, aber soweit eine Erhöhung der Ausgaben in Folge der Anwendung des Systems der festen Alterszulagen eintrete, sei dies nicht der Fall. Diese durch Alterszulagen entstehenden Mehrausgaben seien auf 6000 *M.* berechnet, diese müßte unter allen Umständen das Herzogthum tragen. Hervorheben wolle er noch, daß die Mehraufwendungen zum größten Theile hervorgerufen würden durch die Klasse der Aufseher. Hierunter fänden sich recht viel ältere Beamte, von denen einige schon eine 26jährige Dienstzeit hinter sich hätten. Er habe dies hier nur bemerken wollen, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Berichterstatter Abg. **Jaspers**: Diese Auffassung des Regierungs-Commissars sei ja jedenfalls zutreffend. Im Ausschusse sei die Auffassung allerdings eine andere gewesen, dies müsse auf einem durch die mündliche Verhandlung hervorgerufenen Mißverständnisse beruhen. Trotzdem glaube er aber, daß der Ausschuß bei seinen Anträgen beharren könne.

Abg. **Iken**: Ihm sei zu Ohren gekommen, daß von verschiedenen Unterbeamten der Zollverwaltung Klage darüber geführt werde, daß die definitive Anstellung so spät erfolge, dieselbe zögere sich manchmal 15—18 Jahre hin. Dieses Hinzögern müsse eine sehr unangenehme Empfindung bei den Leuten erwecken. Er bitte um Aufklärung über diesen Punkt.

Oberfinanzrath **Buchholz**: Die Anstellung der Zollbeamten erfolge nach den Vorschriften des allgemeinen Civilstaatsdienergesetzes zunächst widerruflich, erst nach 18 Jahren werde sie unwiderruflich. Dies sei in der Praxis ständig inne gehalten. Wenn keine Bedenken gegen die Persönlichkeit des Beamten vorgelegen hätten, sei seine Anstellung noch stets rechtzeitig unwiderruflich geworden. Die Verwaltung habe jedoch das Recht, die unwiderrufliche Anstellung noch 3 Jahre hinauszuschieben, wenn besondere Gründe dafür vorlägen, so daß sie dann erst nach 21 Jahren erfolge. Dies sei aber nur in seltenen Ausnahmefällen geschehen.

Minister **Seumann**: Er wolle noch hinzufügen, daß es sich hierbei um zwei Kategorien von Beamten handele, es sei zu scheiden zwischen höheren und untergeordneten Beamten, bei den letzteren erfolge die unwiderrufliche Anstellung nach 18 Jahren, bei den ersteren nach 3 Jahren. Der Abgeordnete **Iken** schein ihm die definitive Anstellung mit der unwiderruflichen Anstellung zu verwechseln. Die definitive Anstellung erfolge schon nach kurzer Probezeit, diese gewähre schon Pensionsberechtigung, sie sei nur nicht unwiderruflich. Dies sei aber nicht etwa nur in den unteren Stellen so, sondern dies gehe durch den gesammten Staatsdienst hindurch.

Abg. **Iken**: Er erkläre sich durch die letzte Erklärung des Herrn Ministers für vollständig befriedigt.

Hierauf wird der Ausschußantrag **N^o 1**:
Genehmigung der Art. 1—5 einschließlich
angenommen.

Der Ausschuß beantragt im Antrage **N^o 2**:
Ermäßigung des Maximalgehalts des Zolldirectors
auf 6500 *M.*

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Auch der Antrag **N^o 3**:

Genehmigung der **N^o 1—16** einschließlich mit der
zu **N^o 1** beschlossenen Abänderung
wird debattelos angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Morgen Abend
8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

**IV. Nachträglicher Bericht des Eisenbahnausschusses
über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung
vom 8. Februar 1894, betreffend den Vorschlag der
Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die
Finanzperiode 1894/96.**

Berichterstatter Abg. **Schulze** bemerkt: Im vorliegenden Ausschußberichte sei gesagt, daß 8 959 762 *M.* durch Anleihen aufgebracht werden müßten und daß demnach nach dem Kurse von 97,5 % 9 189 000 *M.* anzuleihen seien. Nach dem inzwischen vertheilten Anleihegesetzentwurfe werde sich diese Zahl etwas ändern. Es müßten daher in dem Berichte die Worte „und sind demnach nach dem Kurse von 97,5 % anzuleihen“ ersetzt werden durch die Worte „und würden demnach nach dem Kurse von 97,5 % anzuleihen sein“ und im Antrage selbst dürfte die anzuleihende Summe nicht fixirt werden, es müßten in demselben also die Worte „im Gesamtbetrage von 9 189 000 *M.*“ gestrichen werden. Der Ausschuß beantrage nunmehr an Stelle des zum ersten Berichte gestellten Antrages **N^o 5**:

Der Landtag wolle dem Vorschlage des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1894/96 mit vorstehenden Modifikationen, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilen und sich damit einverstanden erklären, daß die zu demselben erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahnbaufonds nach Bedarf aufgebracht werden, so weit nicht bereits das Einverständnis des 24. Landtags für die am Schlusse des vorliegenden Vorschlags angegebenen Anleihesumme erteilt ist.

Zu dem im ersten Berichte gestellten Antrage **N^o 6** müsse er noch bemerken, daß darin die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld nicht erwähnt sei, er beantrage, auch diese Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, so daß der Antrag **N^o 6** jetzt also so laute:

Der Landtag wolle die Petitionen der Gemeinden Lohne, Steinfeld, Dinklage, Holdorf und Neuenkirchen, sowie die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Beide Anträge werden angenommen.

**V. Bericht des Finanzausschusses über den mit
Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom**



25. Oktober 1893 vorgelegten Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Einzelberathungen über die einzelnen Nummern werden nicht gewünscht.

Zum Ausschußantrage **N^o 1** erhält das Wort

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Buttell**: Die Vorlage stelle nicht unerhebliche Mehrforderungen für die Gendarmerie. Die Staatsregierung habe diesen Mehraufwand für unerlässlich gehalten im Interesse der Aufrechterhaltung der Landesicherheit und der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der der Gendarmerie auf dem Gebiete der Strafspolizei zufallenden umfangreichen Thätigkeit. Nach dem vorliegenden Ausschußberichte habe er weitere Bemerkungen nicht zu machen. Nicht unterlassen wolle er, dem Ausschuß dafür zu danken, daß derselbe, wenn auch unter Ueberwindung einzelner Bedenken, die Anträge der Staatsregierung unverkürzt zur Annahme empfehle. Er habe seinerseits den Landtag nur zu bitten, den Anträgen des Ausschusses seine Zustimmung zu ertheilen.

Abg. **Wallrichs**: Wenn hier von den öffentlichen Organen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit die Rede sei, so wolle er die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gendarmen auf dem Lande im Verhältniß zu den städtischen Organen der öffentlichen Sicherung und der Ordnung nicht so warm gekleidet seien. In ihren Mänteln, die sie übrigens drei Jahre tragen müßten, fehle das warme Futter, und sie seien bald so dünn, daß sie die unteren Extremitäten nicht genügend gegen Kälte und Regen schützten. Er bitte die Großherzogliche Staatsregierung, darauf Rücksicht zu nehmen, die Gendarmen mit wärmeren Mänteln und diese Mäntel mit warmem Futter zu versehen. Ferner wolle er noch zu erwägen geben, ob es nicht möglich sei, den Gendarmen für die heiße Jahreszeit, wo sie doch auch weite Touren zu machen hätten, einen leichteren Sommerrock zu geben.

Abg. **Iken**: Er erkenne die Bedeutung und Tüchtigkeit des Gendarmeriekorps an und sei mit den Ausschußanträgen vollkommen einverstanden. Bisher hätten die Gendarmen weit hinter den Grenzaufsehern zurückgestanden, das dürfe nicht so bleiben. Ueberall im Lande seien sie verstreut, hielten Ruhe und Ordnung aufrecht und verständen es, sich sehr geschickt ihrer Aufgaben zu entledigen, ohne den Leuten unnütze Weitläufigkeiten zu machen. Er freue sich, daß man diesen Leuten endlich gerecht werde und, wie er höre, seien sie auch selbst mit dieser Gehaltserhöhung zufrieden.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Er stimme den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars bei. Es sei dem Ausschusse nicht leicht geworden, für diese Finanzperiode eine Mehrbelastung von jährlich 28 000 *M.* vorzuschlagen; aber bei einer Vergleichung der bisherigen Gendarmeriegehälter mit den Sätzen des neuen Gehaltsregulativs habe er nicht umhin gekonnt, die Vorlage zur Annahme zu empfehlen. Der Ausschuß sei überzeugt, daß es im Interesse der Sicherheit des Landes erforderlich sei, in dieser Weise vorzugehen.

Hierauf wird der Ausschußantrag **N^o 1** angenommen.

Berichte. XXV. Landtag.

Die Ausschußanträge **N^o 2** und **3** werden, ohne daß Jemand das Wort verlangt, angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betreffend die Revision des Brandkassengesetzes.

Seitens des Ausschusses sind folgende Anträge gestellt:

Antrag **N^o 1**

(der Minderheit Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Plagge):

Der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung von Gefahrentlassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine betreffende Vorlage zu machen.

Antrag **N^o 2**

(der Minderheit Dohm, Huchting, Köhler, Plagge):

Der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung, wie sie zur Zeit bestehe, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangstadiums.

Antrag **N^o 3**

(vom ganzen Ausschusse):

Der Landtag wolle die unter Ziffer II der Vorlage von der Großherzoglichen Staatsregierung empfohlenen gesetzlichen Bestimmung:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Herbeiführung möglicher Gleichheit der jährlichen Beiträge und zur allmählichen Beschaffung eines Reservefonds höhere Beiträge auszusprechen, als der augenblickliche Bedarf erfordert, höchstens 60 $\frac{1}{100}$ für je 300 *M.* der Versicherungssumme = 2 $\frac{0}{100}$

ablehnen.

Antrag **N^o 4**

(vom ganzen Ausschusse):

Der Landtag wolle die unter Ziffer III der Vorlage von Großherzoglicher Staatsregierung beantragte gesetzliche Bestimmung:

Das Großherzogliche Staatsministerium wird ermächtigt, wegen ganzer oder theilweiser Rückversicherung sämtlicher bei der Brandkasse versicherten Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse zu treten

ablehnen.

Antrag **N^o 5**

(vom ganzen Ausschusse):

Der Landtag wolle die eingegangenen Petitionen des Handels- und Gewerbevereins zu Barel, des Handels- und Gewerbevereins zu Rodenkirchen für erledigt erklären.



Sämmtliche fünf Anträge werden zugleich zur Berathung gestellt.

Das Wort erhält

Abg. **Feldhus:** Schon im vorigen Landtage habe er gegen eine Aenderung des Brandkassengesetzes gesprochen und heute müsse er es wieder thun. Unser Brandkassengesetz habe im Allgemeinen keine Unzufriedenheit hervorgerufen; aber durch eine Aenderung des Gesetzes, durch die Einführung von Gefahrenklassen werde seines Erachtens Unzufriedenheit im Volke geweckt. Durchschnittlich habe die ärmere Bevölkerung schlechtere feuergefährlichere Wohnungen, während die Reichen in besseren Häusern wohnten. Durch Einführung von Gefahrenklassen würde man also Lasten auf den kleinen Mann abwälzen; diesen höher zu belasten, sei doch noch nie die Absicht des Landtages gewesen. In dem Brandkassengesetz hätten wir ein Stück socialpolitischer Gesetzgebung, das wir festhalten und nicht über Bord werfen sollten. — Was die Classificirung der einzelnen Gebäude betreffe, so liege die größere Gefährlichkeit nicht in der weichen Bedachung gegenüber der harten, sondern in dem Zusammenliegen der Gebäude in größeren Ortschaften gegenüber den einzeln gelegenen Häusern auf dem Lande. Man sehe doch mal die Hinterhäuser auf der Langen- und Achternstraße an, wenn die in Brand geriethen, da könnte die Feuerwehr wenig helfen. So glücklich werde es nicht immer gehen, daß ein Haus wie ein Talglöckchen herausbrenne und die übrigen unverfehrt bleiben. Wenn man also Gefahrenklassen absolut einführen wolle, dann sollte man die in den Städten zusammengedrängten Häuser vor allem höher belasten. Er sei, wie gesagt, überhaupt gegen Gefahrenklassen und bitte daher den Ausschußantrag auf Einführung derselben abzulehnen. — Was die Rückversicherung betreffe, so sei er dafür, er denke es werde nicht schwer sein, einen Weg für deren Einführung zu finden.

Abg. **Alfs:** Nach den Ausführungen des Abgeordneten Feldhus sei es eigentlich überflüssig noch das Wort zu ergreifen, er sei ganz derselben Ansicht. Es sei nun schon der dritte Landtag, in welchem über eine Aenderung unseres Brandkassengesetzes verhandelt werde, und dabei frage man im ganzen Lande, warum wir an dem guten alten Gesetze rütteln wollten. Er sei nach wie vor noch der Meinung, gerade wie der Abgeordnete Feldhus, daß man das Gesetz, welches sich in allen Punkten bewährt habe, bestehen lassen müsse. — Eine Minderheit beantrage die Einführung von Gefahrenklassen. Er wolle nicht bestreiten, daß dies von einer Seite Berechtigung haben möge, aber die Verwaltung werde dadurch bedeutend vertheuert. Deshalb müsse er entschieden davon abrathen. Ein anderer Antrag bezwecke die Einführung von Rückversicherung, hierfür könnte er wohl stimmen, aber er befürchte, daß sich keine Versicherung auf die Abschließung von Rückversicherungsverträgen mit der Brandkasse einlassen werde. — Die Regierung habe in der Vorlage auch die Bildung eines Reservefonds vorgesehen. Zur Bildung desselben seien nach seiner Ansicht Millionen erforderlich, 100 000 *M.* nützen da nichts. Er halte übrigens einen Reservefonds auch für überflüssig, das ganze Land stehe ja hinter der Brandkasse; würden die Beiträge einmal zu hoch, so könne das Land ja eine Anleihe aufnehmen. — Aufhebung des Versicherungszwangs möchte er

nicht, dies halte er für das allergefährlichste. Wenn man den Zwang aufhebe, so würde damit die ganze Brandkasse aus der Welt geschafft. Viele Leute würden dann gar nicht mehr versichern, wie sie jetzt schon ihre Mobilien nicht versicherten. Dies könne leicht für viele ein Ruin werden. Noch neulich habe er gehört, daß ein Hausbesitzer, der seine Mobilien nicht versichert gehabt habe, in Folge eines Brandes völlig verarmt sei. Er richte deshalb die dringende Bitte an den Landtag, nicht an dem Gesetze zu rütteln.

Geh. Staatsrath **Mutzenbecher:** Im Ausschußberichte sei gesagt, daß das Material, welches die Regierung dem Ausschusse bezüglich der Einführung der Gefahrenklassen vorgelegt habe, sehr wenig vollständig sei. Dies sei von vornherein zuzugeben, aber die Statistik habe in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr leisten können. Die Untersuchung auf die Feuergefährlichkeit der vorhandenen, dem Versicherungszwange unterworfenen Gebäude bei Gelegenheit der im Jahre 1893 stattgefundenen allgemeinen Prüfung der Versicherungsanschlüsse hätte vielleicht noch einiges Material ergeben können; doch wenn auch, abgesehen von der Schwierigkeit dieser Untersuchung bei Gelegenheit der erwähnten Revision, im vorigen Herbst noch Material zusammengebracht wäre, so hätte es in der kurzen Zeit doch nicht verwendet werden können. Etwa 80 000 Zählkarten im statistischen Bureau durcharbeiten, wäre von vorigem Herbst bis jetzt gar nicht möglich gewesen. Dies habe er zur Rechtfertigung der Regierung nur bemerken wollen.

Abg. **Wenke:** Er könne sich im Allgemeinen den Ausführungen der Abgeordneten Feldhus und Alfs anschließen. Er wolle nur darauf hinweisen, daß die Gefahr, daß bei einem Brande ganze Städte und Dörfer eingeeäschert würden, nicht in dem Maße vorhanden sei, wie der Abgeordnete Feldhus anzunehmen scheine. Seit dem Bestehen unseres Brandkassengesetzes hätten wir einen derartigen Brand nicht gehabt. Rückversicherung sei daher seines Erachtens nicht erforderlich. Wenn der Versicherungszwang aufgehoben würde, würde der Kredit und namentlich der Kredit der kleinen Leute leiden. Viele würden alsdann nicht mehr versichern, und Geld auf unversicherte Häuser zu erhalten, werde für sie schwer sein. Er bitte daher die Anträge der Minderheit abzulehnen.

Abg. **Jten:** Er stehe der Sache sehr kühl gegenüber. Er wolle hier heute weder für noch gegen die Anträge sprechen, konstatiren wolle er nur, daß man das Zeverland mit Zwangsversicherung verschonen möge. Dieses sei sehr zufrieden mit dem jetzigen Zustande. Ein Sturm der Entrüstung würde losbrechen, wenn man dort mit einem Male Versicherungszwang einführen wollte. Die Zeverländer ständen sich ohne Zwang viel besser, sie zahlten nur $\frac{1}{3}$ so viel Beiträge. Kein Haus sei dort unversichert, und alles sei in bester Ordnung.

Abg. **Schulze:** In den letzten Landtagen sei eigentlich schon so viel über diese Angelegenheit gesprochen, daß er kaum noch das Wort zu ergreifen brauche, aber einige Bemerkungen des Abgeordneten Feldhus wolle er doch nicht unbesprochen lassen. Dieser habe sich gegen Gefahrenklassen ausgesprochen, aber eigentlich habe er sich selber schon widerlegt, indem er sage, daß die Häuser in der Stadt eigentlich



höher zu belasten seien, da bei einem Brande wegen des nahen Zusammenliegens der Häuser Gefahr vorhanden sei, daß die ganze Stadt aufbrenne. Damit gebe er die Nothwendigkeit der Einführung von Gefahrenklassen ja schon zu. Sodann habe er auch die Frage berührt, in welcher Gefahrenklasse Häuser mit weicher Bedachung stehen sollten, und habe dabei bemerkt, wenn man diese in eine höhere Klasse setze, werde der kleine Mann höher belastet. Er habe dagegen die Erfahrung gemacht, daß die ärmsten nicht gerade immer unter weicher Bedachung wohnten, gerade hier in der Umgegend wohnten viele wohlhabende Leute in weichbedachten Häusern. Eine eng gebaute Stadt biete allerdings größere Gefahr als einzeln stehende Gebäude, daher könne man den Abgeordneten aus der Stadt, wenn sie für Einführung der Gefahrenklassen stimmten, nicht den Vorwurf machen, daß sie selbstüchtig seien. Sie würden dabei nicht nach dem Satze handeln: „Du lieber heil'ger Florian, verschon mein Haus, steck' andre an“, da die Gebäude in den engen Straßen der Stadt nicht in der niedrigsten Gefahrenklasse stehen würden.

Auf einen Uebelstand bei der Verwaltung unserer Brandkasse, der diese sehr vertheuere, wolle er noch hinweisen, auf den nämlich, daß ein Versicherungstechniker fehle. Privatgesellschaften seien bei der Regulirung der durch Brände entstandenen Schäden viel vorsichtiger, diese hätten zur Feststellung der Schäden eigens dazu ausgebildete Beamte. Bei der Brandkasse, welche derartige Beamte nicht habe, werde der Schaden meist zu Gunsten der Abgebrannten regulirt, was der Kasse viel Geld koste. Durch einen Brand solle man sein Vermögen aber nicht auf Kosten seiner Mitmenschen vermehren, sondern günstigsten Falls nur Ersatz für den Schaden erhalten. Er sei für alle Anträge, welche auf eine Reform der Brandkasse hingen, zu sprechen.

Abg. Feldhus: Er wolle dem Abgeordneten Schulze erwidern, daß er sich nicht für die Einführung von Gefahrenklassen, sondern gerade dagegen ausgesprochen habe. Er habe nur gesagt: wenn man schon Gefahrenklassen haben wollte, dann sollte man sie nicht nach der Bauart allein, sondern auch nach der Art des Zusammenliegens der Häuser aufstellen. Daß auch wohlhabende Leute unter weichen Dächern wohnten, gebe er zu; dies widerlege aber noch nicht seine Behauptung, daß die ärmere Bevölkerungsklasse meistens unter unsicheren Dächern wohne. In einem weichen Dache liege eine größere Gefahr als in einem harten, aber eine noch größere Gefahr liege in dem nahen Zusammenliegen der Häuser. Weiter habe er vorhin nichts sagen wollen, er habe sich damit auf keinen Fall für die Einführung von Gefahrenklassen ausgesprochen.

Abg. Meyer: Wie aus den Verhandlungen der letzten drei Landtage bekannt sein dürfte, sei er stets ein Gegner der Veränderung der altbewährten Brandkasseneinrichtung gewesen. Er habe bedauert, daß seiner Zeit gerade ein Abgeordneter aus seinem Wahlkreise die Anregung zu einer Aenderung gegeben habe, welche aber von dem theilhaftigen Publikum durchaus nicht gewünscht werde. Er stehe auf dem Standpunkte, daß das Institut, wenn wir es konser- viren wollten, genau so bleiben müsse, wie es seit Jahrzehnten bestanden und sich im Ganzen vortrefflich bewährt

habe. Die Anhänger von Veränderungen wünschen Gefahrenklassen. Für deren Bildung eine befriedigende Unterlage zu finden, halte er für sehr schwierig, er glaube nicht, daß darüber im Landtage eine Verständigung erzielt werden könne. Verschiedene seien auch dafür, daß der Versicherungszwang ganz aufgehoben werde. Der Abgeordnete Fken habe ausgeführt, wie glücklich das Zeerland ohne diesen Zwang sei, er erwidere ihm darauf, daß die anderen Landestheile sich sehr wohl befänden mit dem Zwange. Die Aufhebung desselben würden nicht nur die an der Brandkasse Interessirten sehr bedauern, sondern auch diejenigen, welche Geld auf Gebäude geliehen hätten. Wenn gesagt werde, im Zeerlande gebe es auch ohne Versicherungszwang keine unversicherten Häuser, so möge dies wohl so sein, aber nicht in allen Gegenden seien die Leute in gleicher Weise bereit, auch ohne Zwang zu versichern. Dafür wolle er nur ein Beispiel anführen. Im Fürstenthum Osnabrück habe man früher dieselbe Brandkasseneinrichtung wie bei uns gehabt, später unter preußischer Regierung sei der Versicherungszwang aufgehoben. Man habe nun die Erfahrung gemacht, daß es in den preußischen Nachbargemeinden doch vielfach vorkomme, daß Gebäude unversichert blieben und die Besitzer solcher unversicherten Gebäude bei vorkommenden Bränden großen Schaden erlitten. Ferner könne er mittheilen, daß es im Münsterlande genug Leute gäbe, welche ihre Mobilien nicht gegen Feuergefahr versichert hätten; mit den Gebäuden würde es, wenn der Zwang fiele, oft ebenso gehen. Man müsse damit rechnen, wie die Menschen seien, manchmal müßten sie zu etwas gezwungen werden, wenn sie es freiwillig nicht thäten. Er sei im Allgemeinen ja kein Freund von Zwang, aber hier liege die Sache anders. Durch Jahrzehnte habe sich dieser Zwang zur Versicherung in das Volk eingelebt und er könne seines Erachtens ruhig aufrecht erhalten bleiben; wo er bis jetzt nicht bestehe, wie im Zeerlande, brauche man ihn ja nicht einzuführen. Deshalb solle man ruhig unsere jetzige Brandkasseneinrichtung bestehen lassen.

Er sei also gegen die Beseitigung des Zwanges und auch gegen die Bildung von Gefahrenklassen. Die Gefahrenklassen würden — abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Durchführbarkeit — dahin führen, daß ein ganz complicirtes Verwaltungssystem durchgeführt werden müßte. Gerade in der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung liege ein großer Vorzug unserer Brandkasse. Bei der Einführung von Gefahrenklassen würden da, wo jetzt ein Beamter genüge, vielleicht 8—10 Beamte nöthig sein. Das zur Befoldung dieser Leute erforderliche Geld könnte man besser für die Kasse selbst verwenden. Der Abgeordnete Schulze habe davon gesprochen, daß ein Versicherungstechniker fehle, er meine dagegen, daß man ganz gut ohne diesen auskommen könne, man habe ja in den langen Jahren Erfahrungen genug gesammelt. Durch Anstellung dieses Beamten werde die Verwaltung complicirter, dies müsse man vermeiden.

In zwei Punkten werde er einer Aenderung nicht abgeneigt sein, falls sie ohne Aenderung des gegenwärtigen Systems der Brandkasse geschehen könne, nämlich hinsichtlich der Bildung eines Reservefonds und hinsichtlich der Rückversicherung. Unter Reservefonds denke er sich aber nicht



daß, was man gewöhnlich darunter verstehe, nämlich einen Fonds, der angesammelt und erhalten werde, um die Sicherheit einer Anstalt zu fundiren. Einen solchen wünsche er nicht, diesen habe man bei einer staatlichen Anstalt auch nicht nöthig, hinter derselben stehe ja eigentlich der Staat. Er wüßte vielmehr nur einen Ausgleichsfonds hinsichtlich der Beiträge. Wie er sich diesen denke, wolle er an einem Beispiele erläutern. In unserm Herzogthum bestehe bekanntlich schon lange eine Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit; diese habe seit einer Reihe von Jahren einen Ausgleichsfonds gebildet, der sich anscheinend wohl bewährt habe. Dabei werde folgendermaßen verfahren: für den Fall, daß der Beitrag eine bestimmte Summe nicht erreiche, würden so und so viel Pfennige pro 100 *M.* Versicherungssumme mehr erhoben und einem besonderen Fonds einverleibt; für den Fall, daß die Beiträge stiegen und eine gewisse Summe überschritten, trete der Ausgleichsfonds helfend ein und werde eventuell auch ganz ausgezehrt. Für einen solchen Fonds könnte er bei der Brandkasse wohl seine Stimme abgeben, vorausgesetzt, daß das jetzige System nicht gefährdet würde und die Verwaltung nicht complicirter würde. Ebenso habe er gegen die Rückversicherung nichts einzuwenden, wenn sie sich mit den gegenwärtigen Einrichtungen vereinigen ließe; vielleicht könnte man sie auch nur für besondere Risiken entrichten. Vor allem bitte er aber, an den gegenwärtigen Einrichtungen festzuhalten und gegen die Minderheitsanträge *N.* 1 und 2 zu stimmen. Er beantrage namentliche Abstimmung über dieselben. Was die Anträge *N.* 3 und 4 betreffe, so behalte er sich seine Abstimmung noch vor.

Abg. Jaspers: Er halte die Brandkasse für ein veraltetes Institut, das vielleicht vor Jahrzehnten, als die Privatversicherung noch nicht so entwickelt gewesen sei, seine Berechtigung gehabt haben möge, zur Zeit sei es eine ungerechte Belastung für die Hauseigentümer.

Der Abgeordnete Meyer irre sich, wenn er meine, daß der Staat für einen eventuellen Ausfall eintreten werde; damit würde Jeversland wohl nicht einverstanden sein. Für einen Ausfall könnte nur die Gesamtheit der Hauseigentümer eintreten.

Auf Einführung von Gefahrenklassen lege er nicht so entscheidenden Werth; dieselben würden auch schwierig durchzuführen sein. Wenn die Einführung derselben beschlossen würde, so würde er damit einverstanden sein. Entscheidenden Werth lege er aber auf die Rückversicherung. In Oldenburg sei das Risiko so schlimm, daß das Land in die größte Kalamität gerathen sein würde, wenn z. B. bei dem damaligen Theaterbrande ein anderer Wind geweht hätte, die ganze Pögenburg hätte dann aufbrennen können und es wäre ein Schaden von Millionen entstanden, der dem Lande in einer Nacht aufgebürdet wäre. An der Verantwortlichkeit für solche Fälle möchte er nicht theilnehmen und deshalb halte er unter allen Umständen Rückversicherung für nothwendig. Der Zustand sei völlig unsolide, daß die Brandkasse sich auf die Zahlungsfähigkeit des Landes verlassen müsse. Er verlange in erster Linie Rückversicherung und in zweiter Linie Rückversicherung und in dritter Linie Rückversicherung und erst in zehnter Linie Gefahrenklassen. Und wenn Rückversicherung nicht möglich sei, dann wolle

er lieber von der ganzen Brandkasse absehen. Er richte hiermit die Frage an die Staatsregierung, ob Rückversicherung bei unserer Brandkasse möglich sei.

Geh. Staatsrath Mühenbecher: Die Staatsregierung sei der Frage nicht näher getreten, in welcher Weise und mit welchen Gesellschaften etwa Rückversicherungen geschlossen werden könnten, da der vorige Landtag den Antrag auf Eingehung von Rückversicherung abgelehnt habe. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn der Landtag sich damals dafür ausgesprochen hätte. In der jetzigen Vorlage sei die Frage nur gestreift, um dem Landtage Gelegenheit zu geben, bei der Revision des Gesetzes sich auch noch einmal hierüber zu äußern.

Abg. Rückens: Er sei gegen die Einführung von Gefahrenklassen bei unserer Brandkasse und werde gegen den ersten Minderheitsantrag stimmen. Allerdings habe er sich im letzten Landtage für Gefahrenklassen erklärt, im Princip sei er auch noch dafür. Er habe damals geglaubt, daß die Brandkasse in ihrer jetzigen Gestalt auch bei der Bildung von Gefahrenklassen bestehen bleiben könnte; jetzt sei er anderer Ansicht und habe sich davon überzeugt, daß die Einführung auch von nur wenigen Gefahrenklassen erhebliche Mehrarbeiten im Gefolge haben würde; deren Bewältigung den Gemeindevorstehern nicht zugemuthet werden könnte, so daß die Anstellung von besonderen Beamten erforderlich sein würde. Dadurch würden größere Kosten verursacht und das ganze Institut würde aus dem Rahmen der Selbstverwaltung heraustreten. Mit der jetzigen Brandkasseneinrichtung sei man allgemein zufrieden, ob dies nach Einführung von Gefahrenklassen auch noch der Fall sein werde, bezweifle er. Er befürchte, daß dadurch Unzufriedenheit mit der ganzen Einrichtung hervorgerufen werde, die das ganze Institut zu Fall bringen könnte. Jedenfalls werde die Einführung von Gefahrenklassen bald dahin führen, daß der Versicherungszwang aufgehoben werde, dies halte er aber für sehr gefährlich, insbesondere für die südlichen Landestheile. Dort sei man noch nicht soweit, daß jeder sein Haus auch ohne Zwang versichern werde. Eine Aufhebung des Versicherungszwanges bedeute darum nichts weiter als ein allmähliches Absterben der Brandkasse; denn die guten Risiken würden bald austreten und die Brandkasse sich im Wesentlichen auf diejenigen Gebäude beschränken müssen, welche bei anderen Versicherungen nur schwer ankommen könnten. Er sei auch gegen die Bildung eines Reservefonds. Ein solcher würde zwecklos sein. Falls einmal die Beiträge zu hoch würden und ein Ausgleich auf anderem Wege geschaffen werden müsse, könnte man ja eine Anleihe aufnehmen und dieselbe allmählich wieder abtragen. An und für sich sei er mit einer Rückversicherung sehr einverstanden, aber nach den Erkundigungen, welche der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Abgeordneter Plagge, eingelesen habe, wolle sich keine Versicherungsgesellschaft bei den jetzigen Einrichtungen unserer Brandkasse darauf einlassen. Also auch in dieser Hinsicht lasse sich eine Verbesserung nicht einrichten und sei er deshalb dafür, daß man alles beim Alten lasse.

Abg. Schröder: Der Abgeordnete Meyer habe ausgeführt, daß durch die Einführung von Gefahrenklassen die Anstellung von 7—8 Personen erforderlich sein würde.

Vor drei Jahren, als im Landtage ebenfalls über eine anderweitige Organisation unserer Brandkasse berathen sei, habe auch die Staatsregierung eine derartige Behauptung aufgestellt. Redner habe sich damals, als Berichterstatter, mit der Sache näher beschäftigt und durch Herbeischaffung der Gesetzgebung mitteldeutscher Staaten und statistischen Materials nachgewiesen, daß bei Einführung der Gefahrenklassen ein derartiger Apparat nicht nöthig sei. So z. B. sei in Braunschweig, wo man eine Brandkasse mit einer sehr complicirten Einrichtung der Gefahrenklassen habe, noch kein derartiger Apparat in Thätigkeit, und Sachsen-Weimar habe trotz seiner vier Gefahrenklassen nur denselben Apparat wie unsere Brandkasse. Gegenüber der Meinung, wir könnten mit unserem jetzigen System eine Rückversicherung herbeiführen, müsse er bemerken, daß keine Gesellschaft im deutschen Reiche sich auf Rückversicherung einlassen werde, wenn wir nicht feste Prämien umlegten. Legten wir aber feste Prämien um, dann müßten wir auch Gefahrenklassen einführen. Die Abgeordneten Feldhus und Meyer sagten, durch Einführung von Gefahrenklassen würden die ärmeren Bevölkerungsklassen höher belastet; dies sei nicht richtig. Er verweise nur auf Braunschweig, wo die ärmere Bevölkerung trotz oder auch vielleicht in Folge Einführung von Gefahrenklassen durchaus nicht hoch belastet sei. Es sei auch gesagt, die Leute im Münsterlande seien noch nicht so weit gekommen, ihre Mobilien zu versichern und deshalb sei es gefährlich, den Zwang zur Versicherung von Immobilien aufzuheben. Er meine dagegen, es hieße die Nachlässigkeit privilegiren, wenn man die Leute zwänge, das eigene Vermögen zu versichern. Dafür sollte doch jeder selbst zu sorgen wissen.

Die Gefahrenklassen würden auch noch den Vortheil haben, daß bezüglich der baulichen Einrichtungen in einem großen Theile unseres Münsterlandes, die in feuerpolizeilicher Hinsicht oft aller Beschreibung spotteten, ein Druck zur Herstellung feuersicherer Gebäude auf die Eigenthümer ausgeübt würde. Wenn in dieser Hinsicht nicht durch Gefahrenklassen etwas geschehen könne, so müßte man es durch baupolizeiliche Vorschriften zu erreichen suchen. Er glaube aber, daß die Einführung von Gefahrenklassen das geeignetere Mittel sei. Man würde dadurch also einen doppelten Zweck erreichen. Er bitte deshalb, den Antrag *N. 1* anzunehmen.

Abg. **Groß**: Er möchte die Bemerkung des Abgeordneten *Mfs* nicht unwidersprochen lassen, daß man im ganzen Lande ungemein zufrieden sei mit der jetzigen Einrichtung unserer Brandkasse. In seiner Gegend sei dies keineswegs der Fall, das sehe man schon aus den Petitionen des Handels- und Gewerbevereins zu Rodenkirchen und zu Bavel. Es gebe viele Leute, die mit der Brandkasse geradezu unzufrieden seien und auch mit Recht, denn wie könnte man auch wohl zufrieden sein mit einer so ungerechten Vertheilung der Lasten. Leute, die in einigermaßen sicheren Häusern wohnten, könnten bei durchaus solventen Privatgesellschaften um die Hälfte oder ein Viertel billiger versichern, als die Brandkassenbeiträge betragen. Das sei eine schreiende Ungerechtigkeit. Durch Einführung von Gefahrenklassen würde man auch nicht, wie einige Redner behauptet hätten, größere Lasten auf die Schultern des kleinen Mannes wälzen, denn in den

weichbedachten Häusern wohnten in der Regel die wohlhabenderen Leute, und wenn mal arme Leute darin wohnten, dann sei es meistens miethweise, Eigenthümer seien auch dann die Wohlhabenden, die also die Brandkassenbeiträge zu zahlen hätten. Uebrigens gäben selbst die Redner, welche für Beibehaltung der Brandkasse gesprochen hätten, zu, daß sie ganz unhaltbar sei, denn sie sagten, falls man den Versicherungszwang aufhobe, fiel die ganze Brandkasse, damit sagten sie also, daß alsdann niemand mehr bei dieser Kasse versichern würde. Und das wäre auch nicht zu verwundern, denn 60 $\%$ Beitrag für 300 $M.$ oder 2 $\%$ sei wirklich zu viel. Auch daraus, daß andere Gesellschaften sich nicht auf Rückversicherung mit unserer Brandkasse einlassen wollten, gehe klar hervor, wie es mit unserer Brandkasse stehe, wie unhaltbar das jetzige System sei. Er halte es für das Beste und richte eine dahingehende Bitte an den Landtag, die alte Ruine abzuschaffen und jeden da versichern zu lassen, wo er wolle. Der Kredit werde dadurch nicht leiden, wie manche befürchteten. Bei einer großen Zahl von Versicherungsgesellschaften gebe es die Einrichtung, daß sie die Gläubiger, wenn eine Prämie nicht bezahlt sei, benachrichtigten, so daß diese rechtzeitig ihr Geld zurückziehen könnten. Daß es ohne Zwang gehe, lehre uns auch Zeverland, wo sich die Leute nach der Behauptung des Abgeordneten *Iken* ohne Zwang recht wohl fühlten.

Abg. **Feldhus**: Er sei auch der Meinung, daß, wenn der Versicherungszwang aufgehoben würde, die ganze Brandkasse zusammenfiel. Er sei aber ferner noch der Meinung, daß, wenn Gefahrenklassen eingeführt würden, der Versicherungszwang aufgehoben werden müßte, da sonst die Belastung der ärmeren Klassen zu hoch würde. Durch die Aufhebung des Zwanges würden aber die Kreditverhältnisse schwer leiden, dafür seien unsere Windmühlen ein Beispiel. Die Eigenthümer müßten in Folge der häufig vorgekommenen Windmühlenbrände den achtfachen Beitrag zahlen. Dies sei enorm viel. Es sei ihnen deshalb freigestellt, aus der Brandkasse auszuscheiden. Eine Reihe sei auch schon ausgeschieden, die hierzu in der Lage gewesen seien, weil sie nicht verschuldet waren. Vielen sei dies aber unmöglich, weil die Gläubiger sich weigerten, für diesen Fall die Kapitalien stehen zu lassen. Dies sei doch eine Schädigung des Kredits.

Was die Abstimmung vor drei Jahren betreffe, so beruhe die Majorität, die sich für eine Revision des Brandkassengesetzes erklärt habe, auf Zufall. Hätten sich die Stimmen um eine verschoben, so wäre der Antrag auf Revision abgelehnt gewesen. 15 Abgeordnete hätten für und 14 Abgeordnete gegen eine Revision des Gesetzes gestimmt; die anderen Herren würden sich wahrscheinlich im Vorzimmer aufgehalten haben. Ferner sei dabei noch zu bedenken, daß auch die Abgeordneten aus dem Zeverlande und den Fürstenthümern, für die das Brandkassengesetz garnicht gelte, mit darüber zu Gericht säßen. Er habe nichts dagegen, wenn die Zeverländer keinen Versicherungszwang haben wollten, er und seine Genossen wollten ihnen auch keinen aufdiktiren, aber dann sollten sie andere auch nicht bevormunden und diese mit ihrem Brandkassengesetze ruhig zufrieden lassen. Er schließe sich dem Antrage auf namentliche Abstimmung an und zwar, um zu ersehen, wie die Meinung der wirklich interessirten Kreise sei.

Abg. Schulze: Er wolle auf drei Punkte aus den Ausführungen des Abgeordneten Meyer kurz eingehen. Dieser habe einen Prämienausgleichsfonds für unsere Brandkasse befürwortet, der dadurch gebildet und erhalten werden sollte, daß, wenn die Beiträge eine bestimmte Summe nicht überschritten, etwas mehr, wie diese betrügen, bezahlt würde, und aus welchem dann, falls die Beiträge eine gewisse Summe überschritten, dieses Mehr ersetzt würde. Ein solcher Fonds würde seines Erachtens wenig nützen, wo würde er z. B. bleiben, wenn einmal ein großer Brand, wie der Brand des Theaters oder der Warpspinnerei, entstände.

Sodann habe der Abgeordnete Meyer von der wohlthätigen Wirkung des Versicherungszwanges gesprochen; die bestehe doch wohl nur darin, daß die Leute sich um nichts zu bekümmern brauchten und ruhig schlafen könnten. Er halte es für wohlthätiger, wenn, wie es bei Privatversicherungsgesellschaften der Fall sei, die Leute gezwungen seien, entweder eine höhere Prämie zu bezahlen oder ihre baulichen Einrichtungen zu verbessern. Das würde wirtschaftlich vorteilhaft sein, da die Leute dann für Feuerficherheit ihrer Gebäude sorgen würden, auch würden nicht mehr so viel Brände vorkommen.

Schließlich habe der Abgeordnete Meyer von der billigen Verwaltung bei unserer Brandkasse gesprochen; diese habe aber gar keine billige Verwaltung. Sie habe nur einen Buchhalter und ein Kassabuch, und dabei koste sie ein Promille mehr als die theuerste Verwaltung, die bei einer Privatgesellschaft existire. Darnach halte er es für das Richtige, die Brandkasse abzuschaffen.

Abg. Quatmann: Er wünsche sehr, daß die Brandkasse in ihrer jetzigen Einrichtung erhalten bleibe, schon im vorigen Landtage habe er sich in diesem Sinne ausgesprochen. Er sei mit dem Abgeordneten Feldhus der Ansicht, daß es sich dabei um ein Gesetz von sozialpolitischer Bedeutung handle. Sämtliche Hauseigentümer verbürgten sich für einander, damit sie durch Brände nicht so stark geschädigt würden. Man müsse anerkennen, daß dies wohlthätig sei. Würde der Versicherungszwang aufgehoben, dann würden viele nicht versichern und dadurch könnten sie großen Schaden erleiden. Wenn allerdings, wie von verschiedenen Seiten gewünscht würde, Gefahrenklassen eingeführt würden, dann müßte er auch für Aufhebung des Versicherungszwanges stimmen, da sonst die ärmere Bevölkerung, welche in weniger feuerficheren Häusern wohne, zu schwer belastet werden würde.

Es sei dann viel gesprochen von der Höhe der Beiträge, die man zur Brandkasse zahlen müsse; er sehe aber nicht ein, wie andere Versicherungsgesellschaften mit kleineren Prämien auskommen könnten. Diese wollten auch noch gute Dividenden erzielen, während unsere Brandkasse diese nicht zahle, sie brauche auch nicht so hohe Kosten für Einschätzung und Umschätzung der Gebäude zu zahlen, überhaupt sei die Einrichtung einfach. Wenn thatsächlich die Brandkassenbeiträge höher seien, wie die Prämien, welche man an Privatgesellschaften zahle, dann müsse dies schon daher kommen, daß anderwärts nicht so hohe Entschädigungen gezahlt würden. Der Abgeordnete Schulze meine ja auch, daß unsere Brandkasse bei Zahlung der Entschädigungssummen zu koulant sei.

Das verdienten aber seiner Ansicht nach die von einem Brande Heimgesuchten auch. Es sei furchtbar hart, von einem Brande betroffen zu werden, die Abgebrannten hätten nicht allein großen direkten Schaden, sondern auch indirekten, z. B. durch Störung im Geschäft.

Ferner sei auch gesagt, in den südlichen Landestheilen sei die Feuergefährlichkeit größer wegen der baulichen Einrichtungen. Er gebe zu, daß man wohl Grund habe, anzunehmen, daß dort die Bauart eine schlechtere sei, aber er glaube nicht, daß dort mehr Brände vorkämen. Wenn auch zuzugeben sei, daß massive Bauten nicht so feuergefährlich seien, so liege doch die größte Gefahr darin, wenn man unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehe. Er sehe in der schlechteren Bauart der Häuser keinen Grund für die Einführung von Gefahrenklassen. Durch Einführung derselben würde man große Ausgaben für die Einschätzung sämtlicher Gebäude haben, der dann erforderliche größere Verwaltungsapparat würde sehr kostspielig werden. Nach allem dem möchte er bitten, die Sache auf sich beruhen zu lassen und die Brandkasse in ihrer bisherigen Einrichtung zu erhalten.

Abg. Feldhus: Der Abgeordnete Schulze sage in einem Athem, unsere Brandkasse habe die theuerste Verwaltung und sie habe nur einen Buchhalter und ein Kassabuch, das sei ein Widerspruch. Dann habe der Abgeordnete Schulze wohl gemeint, daß sie indirekt theurer sei, weil die Kasse an die Versicherten höhere Entschädigungen zahle. (Abg. Schulze: Selbstverständlich.) Er meine aber, man solle lieber einem Abgebrannten mehr geben, als einen größeren Verwaltungsapparat einführen und das Geld den Beamten in den Hals werfen.

Abg. Zaspers: Er habe sich gefreut, daß in der Regierungsvorlage Rückversicherung angeregt sei, er habe daraus geschlossen, daß sie möglich sei. Jetzt habe die Regierung gesagt, daß sie nicht genügend informirt sei, um über die Frage der Möglichkeit des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen zu entscheiden. Er hätte nicht geglaubt, daß die Regierung dem Landtage einen Beschluß über eine Sache zumuthen würde, von deren Durchführbarkeit sie nicht unterrichtet sei. Man müsse dem Verwaltungsausschusse dankbar sein, daß er Erkundigungen eingezogen habe und so den Landtag vor der Fassung eines solchen Beschlusses bewahre. Da er (Redner) Rückversicherung wolle und diese nicht möglich sei, werde er für alle Anträge stimmen, die auf Aufhebung der Brandkasse gerichtet seien.

Abg. Meyer: Der Abgeordnete Zaspers habe ihm auf seine Bemerkung, daß der ganze Staat hinter der Brandkasse stehe, erwidert, das sei nicht der Fall, Severland sei nicht dabei, hierin gebe er dem Abgeordneten Zaspers Recht, aber mit Ausnahme Severs trete doch der ganze Staat für die Brandkasse ein, das sei Sicherheit genug. Im Uebrigen könne er nicht einsehen, daß man besser dabei fahren würde, wenn man die Brandkasse aufhobe, als jetzt. Der Abgeordnete Quatmann habe schon darauf hingewiesen, daß eine Privatgesellschaft auch nicht billiger arbeiten könne. Wenn Gefahrenklassen eingeführt würden, würde die Verwaltung noch theurer werden. Der Abgeordnete Schröder habe schon bemerkt, daß das eine große Zahl von Beamten erfordern würde. Auch er glaube gelesen zu haben, daß in Braunschweig z. B. in Folge der Bildung von Gefahren-



klassen zehn Menschen beschäftigt seien. Nachgelesen habe er es jetzt allerdings nicht wieder, was ihm der Landtag bei den vielen Geschäften, mit denen man überhäuft sei, wohl nicht übel nehmen werde.

Dann werde auch gesagt, daß im Münsterlande die Häuser durchweg schlechter gebaut seien, als in den anderen Landestheilen. Dies scheine ihm nicht ganz zutreffend, denn gerade im Süden sei in den letzten Jahren eine Neigung zum Bau besserer Häuser sichtlich hervorgetreten. In den letzten zwanzig Jahren seien dort mehr neue Häuser gebaut wie sonst vielleicht in hundert Jahren. Neben diesen neuen Häusern gebe es dann freilich auch noch die alten Bauten mit ihrem Lehmfachwerk, ihren Strohdächern und der offenen Diele. Diese ständen vielfach schon über zweihundert Jahre und fielen schließlich vor Altersschwäche in sich zusammen, während daneben massive Häuser abgebrannt seien. Das sei ein Beweis dafür, daß die Feuersgefahr nicht so sehr abhängig sei von der Bauart der Gebäude als von der Gewohnheit der Bewohner, mit Feuer und Licht umzugehen, wie seitens des Vorredners Quatmann sehr richtig betont. Er halte es für einen Vorzug der Häuser im Münsterlande, daß sie meist einzeln lägen, ihnen drohe nicht, wie den dicht zusammengedrängten Gebäuden, Gefahr von der Nachbarschaft, sondern nur von ihren eigenen Bewohnern. Wir hätten übrigens dieselbe Bauart mehr oder weniger im ganzen Lande, nämlich die niedersächsisch-westphälische, überall finde man das Strohdach, das Münsterland habe es nicht mehr, wie Butjadingen, Ammerland, Delmenhorst und Wildeshausen. Er glaube nach alle dem nicht, daß es im Münsterlande feuergefährlicher sei als sonst wo, selbst dann würde er es nicht glauben, wenn statistische Nachweise anscheinend für eine solche Auffassung sprächen, denn diese Nachweisungen seien insofern nicht ganz maßgebend, als sie je nach den Perioden verschieden seien. Von Einführung von Gefahrenklassen könne demnach keine Rede sein, es fehle dafür jede Grundlage.

Der Abgeordnete Schulze habe die Nützlichkeit eines Ausgleichsfonds bezweifelt; er (Redner) lege auf denselben auch keinen sehr großen Werth, er habe nur gesagt, er könne sich mit der Einführung eines solchen Fonds einverstanden erklären. Ein solcher Fonds würde aber seines Erachtens doch nicht jeder Nützlichkeit entbehren. Er habe sich ihn nicht für solche vom Abgeordneten Schulze angeführte Ausnahmefälle gedacht, sondern der Fonds solle unter gewöhnlichen Verhältnissen die Beiträge auf gleichem Niveau erhalten. Ferner habe der Abgeordnete Schulze die wohlthätige Wirkung des Versicherungszwanges bezweifelt; er sei im Allgemeinen auch gegen Zwang. Dieser berühre stets unangenehm, aber wir könnten ihn bei der Brandkasse nicht entbehren. Bedenklicher wäre ein solcher Zwang schon, wenn bei unserer Brandkasse die Bestimmung herrschte, daß man nicht wieder aufzubauen brauchte und das Geld anderweitig verwenden könnte. Das sei aber nicht der Fall, es müsse ja bei unserer Kasse jeder Pfennig zum Neubau verwandt werden, das sei die Voraussetzung des staatlichen Zwanges, deshalb dürften wir ihn ruhig aufrecht erhalten. Die Abgeordneten Schulze und Jaspers hätten auch in Abrede gestellt, daß die Verwaltung der Brandkasse billig sei. In diesem Punkte schließe er sich dem Abgeordneten Feldhus an. Wenn die Versicherungs-

beiträge bei uns höher seien wie die bei Privatgesellschaften zu zahlenden Prämien, so sei dies nicht eine Folge der theureren Verwaltung, sondern es komme davon, daß unsere Brandkasse höhere Entschädigungen zahle.

Der Abgeordnete Jaspers habe sich entschieden für Rückversicherung ausgesprochen, er sei, wie gesagt, nicht principiell dagegen, er wünsche sie aber nur innerhalb der Grenze, daß das jetzige System nicht geändert werde. Er stehe der Frage nicht so nahe, daß er über die Möglichkeit des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen bei der jetzigen Einrichtung urtheilen könne. Er wolle gerne seine Zustimmung geben, daß die Frage erwogen werde, ob es möglich sei, bei der jetzigen Einrichtung Rückversicherungsverträge abzuschließen, sollte dies nicht der Fall sein, dann weg mit der Rückversicherung. Vor allem richte er nochmals die dringende Bitte an die Versammlung, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Geh. Staatsrath **Mußenbecher**: Dem Abgeordneten Jaspers erwidere er, daß die Regierung gar keine Veranlassung gehabt habe, die Frage nach der Möglichkeit von Rückversicherung zu erörtern und mit Versicherungsgesellschaften darüber in Verhandlungen einzutreten, da der vorige Landtag sich ablehnend verhalten habe. — Dem Abgeordneten Meyer wolle er bemerken, daß seine Ansicht von einem Reservefonds vollständig mit dem übereinstimme, was die Regierung vorgeschlagen habe. Sie solle nach dem Antrage nur ermächtigt werden, zum Zwecke der Herbeiführung möglicher Gleichheit der jährlichen Beiträge und zur allmählichen Beschaffung eines Reservefonds etwas höhere Beiträge auszusprechen, als der augenblickliche Bedarf erfordere.

Ein inzwischen auf Schluß der Debatte gestellter Antrag wird angenommen.

Das Wort erhält zu einer persönlichen Bemerkung

Abg. **Sten**: Er habe sich das Wort erbeten, um die Andeutung des Abgeordneten Feldhus, daß das Severland die anderen Landestheile nicht bevormunden möge, nicht un widersprochen zu lassen. Sever wolle Niemanden bevormunden, er habe von vornherein gesagt, er wolle nur den Standpunkt wahren, den die Severländer diesem alten Zopf gegenüber einnahmen. Sever stehe der ganzen Sache kühl gegenüber. Im Uebrigen müsse er bemerken, daß er hier als Abgeordneter stehe und nicht als Vertreter Severlands, und daß er deshalb das Recht habe, über die Sache mitzusprechen.

Berichterstatter Abg. Huchting verzichtet auf Schlußwort und beantragt, zunächst über Antrag **N^o 1** abzustimmen.

Abg. Groß beantragt dagegen zunächst Abstimmung über Antrag **N^o 2**.

Der Präsident bemerkt, daß eigentlich zunächst über Antrag **N^o 2** abgestimmt werden müßte, da mit dessen Annahme Antrag **N^o 1** von selbst erledigt sei, aber der Landtag könne eine andere Reihenfolge der Abstimmung beschließen.

Der Landtag beschließt, zunächst über den Antrag **N^o 1** abzustimmen.

Dieser Antrag wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.



Mit Ja stimmen die Abgeordneten Dohm, Groß, Hansing, Heinz, Huchting, Jaspers, Iken, Jungbluth, Lübben, Möhlmann, Plagge, Purper, Roggemann, Schröder, Schulze, Wallroth.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten Alfs, Beneke, Burlage, Feldhus, Hanken, zur Horst, Rückens, Meyer, Quatmann, Wallrichs, Weber, Wenke, Wilken, Zerhusen.

Es fehlen die Abgeordneten Hoyer, Jürgens, Köhler, Koter.

Der Antrag *N* 2 wird mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten Beneke, Burlage, Dohm, Feldhus, Groß, Hanken, Hansing, Heinz, zur Horst, Huchting, Jaspers, Iken, Jungbluth, Lübben, Möhlmann, Plagge, Purper, Roggemann, Schröder, Schulze, Wallrichs, Wallroth, Wilken, Zerhusen.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Alfs, Rückens, Meyer, Quatmann, Weber und Wenke.

Mit der Annahme dieses Antrages sind die Ausschußanträge *N* 3 und 4 beseitigt.

Antrag *N* 5 wird angenommen.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Für den Berichtstatter Abgeordneter Köhler tritt der Abgeordnete Wallroth ein.

Zu den Ausschußanträgen *N* 1—7 wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Die Anträge *N* 8 und 9 werden angenommen.

Die Abstimmung über Antrag *N* 10 wird ausgesetzt.

Zu Antrag *N* 11 erhält das Wort

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich**: Der Antrag des Ausschusses wolle die Gebührenkala für Versteigerung von beweglichen Sachen und Verheuerung von Grundstücken ändern. Die Gerichtskosten hierfür seien aber auch schon in der Vorlage gegenüber den bis jetzt erhobenen Sätzen ermäßigt, es müsse deshalb sehr bedauert werden, daß der Ausschuß noch eine weitere Ermäßigung eintreten lassen wolle. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs sei den vielfachen Wünschen, welche laut geworden, bereits in weitem Maße Rechnung getragen. Die Wünsche gingen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Kosten für die Mobilienversteigerungen herabgesetzt werden möchten. Die Staatsregierung habe deren Berechtigung auch anerkannt und eine Ermäßigung der Kosten eintreten lassen. Vermindert seien die Kosten einmal schon durch das neue Gesetz, betreffend das Versteigerungsverfahren. Danach nähmen die Gerichte die Vergantungsprotokolle nur noch in Verwahrung und ertheilten beglaubigte Abschriften und Auszüge aus denselben, die eine Grundlage für direkte Zwangsvollstreckung bildeten.

Die Genehmigung einer Vergantung und die Beauftragung des Vergantungsprotokollisten komme in Wegfall, das mache für jede Vergantung eine Ermäßigung der Kosten von etwa 3 *M*. Sodann seien noch im Art. 16 der Vorlage die für die öffentliche Beurkundung einer Versteigerung beweglicher Sachen oder einer Verheuerung durch einen Vergantungsprotokollisten zu zahlenden Gebühren ermäßigt und zwar besonders bei den Verkäufen mit geringem Erlös. Verkäufe mit einem Erlös bis 100 *M*. seien gebührenfrei, für Verkäufe mit einem Erlös bis 200 *M*. sei 1 *M*. zu entrichten, für solche mit einem Erlös bis 300 *M*. 1 *M*. 50 *S* u. s. w. Diese Gebühren seien sicherlich nicht drückend. Auch bei Verkäufen mit hohen Erlösen sei diese Gebühr nicht unerheblich heruntergesetzt. Er bitte deshalb, den Ausschußantrag abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen. Wie aus der vom Ausschusse dem Berichte angelegten Kostenübersicht zu ersehen sei, spielten die Gerichtskosten bei den Verkäufen mit hohen Erlösen fast gar keine Rolle, was die Vergantungen vertheuere, seien die Auktionatorgebühr und die Hebungskosten.

Gegen eine weitere Herabminderung der Gebühren spreche auch noch das finanzielle Ergebnis für den Staat. Würden die Gebühren dem Antrage des Ausschusses gemäß herabgesetzt, so würde das ein nicht unbedeutender Ausfall für die Staatseinnahmen sein, nach einer ungefähren Berechnung von 10—15 000 *M*. jährlich, während für den einzelnen Verkäufer die Gebühr verhältnismäßig wenig ausmache. Auf ein Objekt von 10 bis 15 000 *M*. sei bei der heutigen Finanzlage gewiß Werth zu legen, man dürfe die Einnahmen nicht ohne Weiteres um diese Summe kürzen. Auch aus diesem Grunde bitte er, den Ausschußantrag abzulehnen und der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Berichtstatter Abg. **Wallroth**: Der Artikel 16, besonders Ziffer 1 habe den Ausschuß lange beschäftigt, die Sache sei nach allen Seiten hin erwogen, auch der Regierungskommissar darüber gehört. Der Ausschuß erkenne an, daß die Gebühren im Tarif schon ermäßigt seien, er habe diese Ermäßigung aber nicht für genügend gehalten, einstimmig sei er der Ansicht, daß die Gebühren die nicht übersteigen dürfen, welche im Antrage *N* 11 vorgesehen seien. Der Ausschuß habe sogar noch weiter gehen wollen, doch habe er davon in Rücksicht auf die Finanzlage abgesehen. Er bitte, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Abg. **Groß**: Er wolle eine Anfrage an die Großherzogliche Staatsregierung richten. Im Ausschußberichte sei gesagt, die Gerichtskosten setzten sich zusammen aus der Werthgebühr, der Stempelabgabe, der Gebühr für den Vergantungsprotokollisten und der Gebühr für die beglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotokolles. Er glaube nun, den Minister bei einer Unterredung so verstanden zu haben, daß bei Mobilienverkäufen auch bei Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten, falls das Protokoll von den Käufern nicht unterschrieben würde, die Stempelabgabe nicht zu entrichten sei. Er frage an, ob er den Minister recht verstanden habe.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich**: Was der Abgeordnete Groß sage, müsse auf einem Mißverständnis beruhen. Die Minderung im Versteigerungsverfahren bestehe

darin, daß bisher Verkäufe von beweglichen Sachen auf Kredit nur unter Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten geschehen konnten, während künftig die Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten völlig frei gestellt werden solle. Auf die Stempelpflicht habe dies absolut keinen Einfluß. Ziehe man einen Vergantungsprotokollisten zu, so erhalte man eine öffentliche Urkunde, welche der Stempelpflicht unterliege. Etwas anderes sei es, wenn man keinen Vergantungsprotokollisten zuziehe und sich etwa mit Notizen in seinem Buche begnüge, dadurch erhalte man keine Urkunde, welche Beweiskraft besitze. Das sei natürlich stempelfrei. Dies sei der Sinn des Gespräches mit dem Herrn Minister gewesen.

Abg. **Groß:** Demnach würde also ein von einem Vergantungsprotokollisten aufgesetztes Vergantungsprotokoll stets stempelpflichtig sein. Herr Minister Flor habe ihn aber in der Unterredung ausdrücklich gefragt, ob die Käufer unterschrieben, er habe geantwortet, in der Regel nicht, darauf habe der Minister gesagt, dann sei es stempelfrei. Er sei deshalb sehr erstaunt, jetzt vom Regierungstische etwas anderes zu hören. Die Folge davon würde sein, daß zu Waarenverkäufen Protokollisten nicht zugezogen werden würden.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich:** Er müsse zur Klarstellung der Unterredung mit dem Herrn Minister nochmals das Wort ergreifen. Es sei dabei der Fall vorausgesetzt worden, daß bei den Verkäufen von der Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten abgesehen würde. Dies habe daraus geschlossen werden müssen, daß Unterschrift der Käufer bei Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten nicht üblich, auch nicht vorgeschrieben, überhaupt kaum durchführbar sei. Deshalb habe bei der Frage des Abgeordneten **Groß** nur der Fall gedacht werden können, daß der Verkäufer das Ergebnis der Versteigerung ohne Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten schriftlich aufsetze. Daß übrigens die Vergantungsprotokolle der Stempelpflicht unterlägen, könne niemand ungerechtfertigt finden, da sie nicht nur beweiskräftig seien, sondern man aus ihnen sogar direkt pfänden lassen könne. Es seien Urkunden mit verstärkter Wirkung.

Abg. **Schröder:** Wenn der Abgeordnete **Groß** recht hätte, dann würde man zu Gebührensätzen kommen, die von den bisherigen nicht unerheblich abwichen. Der Ausfall würde bedeutend sein, denn gerade die Stempelabgaben spielten bei den Einnahmen eine große Rolle. — Thatsächlich richtig sei, daß die Staatsregierung schon in der Vorlage eine Herabminderung der Gebühren habe eintreten lassen, aber die früheren Sätze hätten in einem solchen Mißverhältnisse zu Erlös und Leistung gestanden, daß eine weitere Herabsetzung durchaus nöthig sei. — Die dem Ausschußberichte beigegebene Uebersicht könnte leicht zu der irrigen Ansicht führen, als ob die Auktionatorkosten in einem Mißverhältnisse zu den Gerichtskosten ständen. Dem müsse er entschieden entgegen treten. Allerdings solle — was ihm unbegreiflich sei und jedenfalls eine Ausnahme darstelle — bei kleinen Verkäufen, z. B. bei einem Verkauf mit einem Erlöse von 178 *M.* die Gebühr für den Auktionator 13% betragen können, aber solche Verkäufe kämen nicht häufig vor, und wenn sie mal vorkämen, dann hielte

Berichte. XXV. Landtag.

man sie in der Regel als Baarzahlungskäufe ab, damit fielen denn die Kostenpflicht weg. Bei größeren Verkäufen steige der Procentsatz der Gerichtskosten verhältnißmäßig bedeutend mehr als der der Auktionatorkosten. Wenn die vorliegende Skala, die bis 4,4% für den Auktionator gehe, weiter geführt werde, dann würden sich die Auktionatorkosten schließlich bis auf 1½% herabmindern, die Gerichtsgebühr steige dagegen stets procentual. Er bitte daher, den Ausschußantrag anzunehmen. Dadurch vermeide man, daß die Verkäufer sich der Gebührenpflicht entzögen. Der Ausfall werde auch nicht so bedeutend sein, denn je geringer die Gebühr sei, desto leichter werde man einen Vergantungsprotokollisten zuziehen.

Abg. **Groß:** Früher sei es Gebrauch gewesen, bei Waarenverkäufen einen Bremer Makler heranzuziehen, dieser habe zugleich einen Schreiber mitgebracht, welcher Notizen gemacht habe. Er richte nun die Anfrage an die Regierung, wenn dies ferner so gehandhabt werde, ob die von diesem aufgenommenen Protokolle der Stempelsteuer unterlägen.

Abg. **Meyer:** Er bitte den Antrag **Nr. 11** anzunehmen. Die bisherigen hohen Gebühren seien eine ungerechte Belastung der Verkäufer gewesen. Es möge wohl den Anschein haben, daß durch Annahme des Antrages ein Ausfall in den Einnahmen eintreten werde, er glaube dies aber nicht, der finanzielle Ausfall werde vielmehr größer sein, wenn die Regierungsvorlage angenommen würde, denn bei den hohen Gebühren würde wohl niemand mehr einen Vergantungsprotokollisten zuziehen. Die Zuziehung eines solchen sei aber im Interesse der Sache so wünschenswerth, daß man sie nicht durch Kosten zu sehr erschweren sollte.

Erstaunt sei er über die enormen Beträge, welche nach der dem Ausschußberichte beiliegenden Skala für Auktionatoren ausgegeben würden. In seiner Heimath seien sie lange nicht so hoch, 1, 1½ oder höchstens 3% zahle man da an den Auktionator für „Hebung und Gefahr“. Wenn höhere Sätze gezahlt würden, so liege das ohne Zweifel an den Interessenten selbst. Wie auf allen Gebieten, so sei doch jetzt auch unter den Auktionatoren lebhaftere Konkurrenz eingetreten, wie man da noch 13 und 14% an den Auktionator zahlen könne, sei ihm unerklärlich. Er für seine Person habe die Erfahrung gemacht, daß stets die Gerichtskosten höher als die Auktionatorgebühr gewesen sei.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich:** Er könne nur nochmals darauf hinweisen, daß es sich nach dem neuen Gesetze, betreffend das Versteigerungsverfahren mit den Mobilienverkäufen so verhalte, daß es den Verkäufern bei Verkäufen auf Kredit überlassen sei, einen Vergantungsprotokollisten zuzuziehen oder nicht. Bögen sie einen Vergantungsprotokollisten zu, so seien die von diesem aufgenommenen Protokolle stempelpflichtig; ziehe man dagegen, was der Abgeordnete **Groß** zur Sprache gebracht habe, einen Makler zu und sehe dieser von einer Beurkundung ab, so sei dies nicht stempelpflichtig.

Er glaube nicht, daß die Freigabe von dem Zwange der Beurkundung der Mobilienverkäufe erheblichen Einfluß auf die Zuziehung von Vergantungsprotokollisten haben werde, denn das Interesse des Verkäufers, einen Vergantungsprotokollisten zuzuziehen, sei zu groß. Thue er

dies nicht, so setze er sich der größten Schwierigkeit bei der Vertreibung aus.

Antrag *N* 11 wird hierauf angenommen.

Die Anträge *N* 12 und 13 werden debattelos angenommen.

Zu den Anträgen *N* 14 bis 19 wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Zu Antrag *N* 20 erhält das Wort

Reg.Com. Geh. Ministerialrath **Willich**: Der Artikel 25 behandle im Absätze 2 die Kosten für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, berechnet nach der Aktivmasse. Diese seien in den weiteren Klassen dem im Art. 14 Ziffer 4 für Eröffnung einer letztwilligen Verfügung festgesetzten Kosten gleichgestellt. Daß derselbe Grundsatz für die Höhe der Kosten für Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses maßgebend sei, sei schon in den Motiven angedeutet, auch komme es im Ausschußberichte zum Ausdruck, wenn es da zum Antrage *N* 20 heiße: „Die Gebühr für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses . . . schließt sich den Werthbeträgen nach an Ziffer 4 des Art. 14 an.“ Da nun der Ausschußantrag, nach welchem die Gebühren des Art. 14 Ziffer 4 in den höheren Klassen noch mehr steigen sollten, angenommen sei, so müsse konsequenter Weise die Gebühr für Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses in den höheren Klassen in gleicher Weise erhöht werden.

Er beantrage daher

zum Antrage 20 des Justizauschusses an die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 25 des Gesetzentwurfs zu setzen:

Für die Aufnahme eines Vermögens-Verzeichnisses sind zu erheben bei einer Aktiv-Masse:

| | |
|--|--------------|
| a) bis 2000 <i>M.</i> einschließlich | 10 <i>M.</i> |
| b) von mehr als 2000 <i>M.</i> bis 10000 <i>M.</i> einschl. | 15 " |
| c) von mehr als 10000 <i>M.</i> bis 20000 <i>M.</i> einschl. | 20 " |
| d) von mehr als 20000 <i>M.</i> bis 50000 <i>M.</i> einschl. | 30 " |
| e) von mehr als 50000 <i>M.</i> bis 100000 <i>M.</i> einschl. | 50 " |
| f) von mehr als 100000 <i>M.</i> bis 150000 <i>M.</i> einschl. | 100 " |
| g) für jede fernere auch nur angefangene 50000 <i>M.</i> | 20 " |

Der Antrag wird mit zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Nach Vertheilung der schriftlichen Berichte habe der Regierungs-Commissar dem Ausschusse schon von diesem Abänderungsvorschlage Mittheilung gemacht. Der Ausschuß stimme damit überein, daß es eine nothwendige Konsequenz der Erhöhung der Gebühren für die höheren Klassen des Art. 14 Ziffer 4 sei, auch die Sätze des Art. 25 dementsprechend zu erhöhen, da man die Geschäfte als gleichwerthig ansehe. Der Ausschuß bitte daher einstimmig um Annahme des vom Regierungs-Commissar gestellten Antrags.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird angenommen, damit ist der Ausschußantrag *N* 20 beseitigt.

Zu den Anträgen *N* 21 bis 25 wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Hierauf werden diejenigen Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, in einer Abstimmung angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Morgen Abend 8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Der Ausschußantrag

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

X. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend Neubau des Schulgebäudes der Taubstummen-Lehranstalt zu Wildeshausen und Anstellung eines dritten Lehrers daselbst.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Er könne auf den schriftlichen Bericht verweisen und habe demselben nichts hinzuzufügen. Nachdem die Unterrichtszeit von 6 auf 8 Jahre verlängert sei, lasse sich ein Neubau der Anstalt nicht mehr vermeiden, auch sei dadurch die Anstellung eines dritten Lehrers nothwendig geworden. Er bitte daher den Ausschußantrag anzunehmen, welcher laute:

Der Landtag wolle beschließen

1. daß für den Neubau des Schulgebäudes der Taubstummen-Lehranstalt zu Wildeshausen pr. 1895 und 1896 je 14 500 *M.* zu §. 157 und
2. für Anstellung eines dritten Lehrers pr. 1895 und 1896 je 1600 *M.*, sowie zur Vervollständigung des Inventars pr. 1896 die Summe von 600 *M.* zu §. 103 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eingestellt werden.

Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt mit, daß die Frist zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, bis morgen Abend 8 Uhr verlängert werde.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf Sonnabend den 3. März 1894, Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Einstellung einer Summe von 7420 *M.* zum Zwecke einer würdigeren Ausstattung des Sitzungssaals im Landtagsgebäude und Verlegung der dort befindlichen Militärbibliothek, sowie eines nothwendig werdenden Umbaues der Hauswirthswohnung.
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Ovelgönne, betreffend

- Zuschuß zu den Kosten einer in Aussicht genommenen landwirthschaftlichen Winterschule.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Holle und Althenuntorf.
 4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen des Gemeinderaths der Gemeinde Althenuntorf und der Vertreter der Schulacht Moordorf, betreffend Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Holle und Althenuntorf.
 5. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Gemeindevertretung zu Strücklingen um Bewilligung von Gerichtsprachttagen des Amtsgerichts Friesoythe.
 6. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Gemeinderäthe von Ramsloh und Scharrel wegen Beibehaltung der beiden gerichtlichen Sprechstage.
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 157 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96, betreffend Bewilligung von:
 1. 27 500 *M.* für den Neubau eines Amtsdienstgebäudes in Ellwürden,
 2. 19 000 *M.* für den Neubau der Amtsdienstwohnung daselbst,
 3. 17 900 *M.* für die Erweiterung der Amtsschließerei und Verlegung der Wohnung des Amtsschließers daselbst,
 4. 22 000 *M.* für den Ankauf des Martens'schen Hauses daselbst.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1888/90.
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung mittelst Schreibens vom 26. Februar 1894, betreffend Ankauf des vormalig Präsident Erdmann'schen Hauses.
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Heinr. Dinklage zu Neuenwege, betreffend Klarstellung der Frage, ob das Einkommen Blankenburgs aus dem Grundbesitz unter das Forderungsgesetz gehört oder nicht.
 11. Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Vorlage des Projectes der Eindeichung der Außengroden im Norden Jeberlands.
 12. Bericht des Finanzausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Meyer, betreffend eine Reform der gegenwärtigen directen staatlichen Besteuerung.
 13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingeseffenen der Bürgermeisterei Niederbrombach, betreffend Unterstützung zur Linderung des Nothstandes in der Landwirthschaft.
 14. Interpellation des Abgeordneten Burlage und Geuossen, betreffend die Petitionen von Cloppenburg und Lönningen wegen Abänderung des Jagdgesetzes.
- Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Reidler.

